



Medienmeldung, 23. Februar 2015

Finanz- und Lastenausgleichsverordnung gutgeheissen

Der Vorstand des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden VSEG hat sich an seiner Sitzung vom letzten Donnerstag unter anderem mit der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden befasst. Er begrüsst, dass die neue Verordnung als schlanke Ausführungsbestimmung zu einem neuen komplexen Geschäft erscheint, hätte sich aber gewünscht, dass sie aussagekräftiger und vor allem transparenter in Bezug auf die neuen Steuerungsorgane, deren Kompetenzen sowie auf zukünftige Steuerungs- und Anpassungsprozesse eingegangen wäre. In Zukunft erhalten die Zahlungsströme im Ressourcenausgleich ausserdem eine sehr viel grössere Bedeutung als dies bisher bei den Beiträgen und Abgaben vom oder in den Finanzausgleich der Fall war. Die Gemeinden haben ein sehr grosses Interesse daran, dass die Zahlungsein- bzw. Zahlungsausgänge auf das ganze Jahr verteilt erfolgen können. Daher erachtet es der VSEG als sinnvoll, die Zahlungsmodalitäten viermal jährlich quartalsweise in der Verordnung zu verankern, wie dies auch bei den Schülerpauschalen vorgesehen ist.

VSEG unterstützt Planungsausgleichsgesetz

Der VSEG unterstützt das Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile im Grundsatz. Er erachtet es als sinnvoll, dass der Kanton die Umsetzung von Art. 5 RPG als reine Umsetzungsmassnahme für die Planungsausgleichsleistungen zwischen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen einerseits und Gemeinden und Kanton andererseits vollziehen will. Der politisch heikle finanzielle Ausgleich von allfälligen interkommunalen Ungleichgewichten aufgrund von Ein- und Auszönungen soll sinnvollerweise ausserhalb dieses Gesetzes im Rahmen des neuen Richtplans (Kapitel Siedlung) erfolgen. Die befolgte Leitidee, nur das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum ins kantonale Recht zu überführen, wird vorbehaltlos unterstützt. Der VSEG schlägt lediglich zwei Ergänzungen vor:

In §6, Abs. 2 Abgabesubjekt, soll es heissen: Der Kanton und die Einwohnergemeinden *sowie deren öffentlich-rechtlichen Unternehmungen* sind von der Abgabepflicht befreit, sofern Grundstücke in deren Verwaltungs- und Finanzvermögen betroffen sind.

Bei §13, Abgabehoheit und Kostentragung bei Entschädigungen für Planungsmassnahmen soll ein Absatz 2 eingefügt werden: *Der Kanton leistet bei Planungen durch den Kanton für Abgabesätze über 40 Prozent einen angemessenen prozentualen Beitrag für anfallende Planungs- und Infrastrukturkosten an die betroffene Einwohnergemeinde.*

Damit soll ermöglicht werden, dass auch der Kanton, welcher durch kantonale Planungen Mehrwerte erzielt, zu Abgaben zu Gunsten der betroffenen Einwohnergemeinde verpflichtet wird. Schlussendlich findet der Mehrwert nach wie vor auf dem Gemeindegebiet statt.

Unternehmenssteuerreform nicht auf Kosten der Gemeinden

Der VSEG anerkennt im Grossen und Ganzen die Notwendigkeit einer Umgestaltung des Unternehmenssteuersystems in der Schweiz. Die kommunale Ebene darf allerdings unter keinen Umständen die Leidtragende des Systemwechsels sein, indem Bund und Kantone die Auswirkungen der Reform auf die Gemeinden und Städte abwälzen. Ein massgeblicher Teil der Aufwände und Kosten, welcher mit der Ansiedlung und Betreuung von Firmen einhergeht, fällt überwiegend auf kommunaler Ebene an. Dementsprechend ist es



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

unerlässlich, dass die Gemeinden für ihre Bemühungen in Form von direkten Steuern der Unternehmen entschädigt werden.

In vielen Solothurnischen Gemeinden besteht kein finanzieller Handlungsspielraum, um mögliche Einnahmeausfälle ohne Steuererhöhungen oder Schulden kompensieren zu können. Die kantonsinterne Kompensation dieser Ausfälle für die Gemeinden erachtet der VSEG folglich als absolut zwingend. Dementsprechend fordert der VSEG den Bund ausdrücklich dazu auf festzuhalten, dass die von ihm vorgesehene Kompensationsmasse sowohl für den Ausgleich der Einnahmehausfälle auf Stufe der Kantone, als mindestens auch im gleichen Umfang für den Ausgleich innerhalb des Kantons, das heisst auf Stufe der Gemeinden, zu verwenden ist.

Stellung nehmen zur Revision der SKOS-Richtlinien

Leicht irritiert zeigte sich der VSEG-Vorstand darüber, dass er von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) im Rahmen seiner Vernehmlassung über die Revision der Richtlinien nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde und empfiehlt den Trägerschaftsgemeinden der Sozialregionen, die Vernehmlassungsfragen auf der Basis der nun aktuell gültigen Sozialhilfe-Verordnung zu beantworten.

Ausserdem hat der Vorstand den Dornacher Gemeindepräsidenten Christian Schlatter in die kantonale Raumplanungskommission und die Gemeindepräsidenten Markus Sieber (Lohn-Ammannsegg), Martin Wey (Olten), Philippe Weber (Seewen) sowie den VSEG-Präsidenten Kuno Tschumi (Derendingen) und VSEG-Geschäftsführer Thomas Blum in die Finanz- und Lastenausgleichskommission delegiert.

An der an die Vorstandssitzung anschliessenden Klausurtagung setzte sich der Vorstand des VSEG kritisch mit seinen eigenen Aufgaben und Zielsetzungen auseinander. Insbesondere wurden Verbandszweck, Positionierung, Leitbild und eine Statutenrevision diskutiert. Einigkeit herrschte darüber, dass der Verband die gemeinsamen Interessen der solothurnischen Einwohnergemeinden und in erster Linie die Gemeindeautonomie wahren soll, dies in Berücksichtigung der unterschiedlichen Eigenarten der Gemeinden. Der Verband soll sich positionieren, auch wenn nicht alle Gemeinden einer Meinung sind, und dem Interessenausgleich dienen.

Für Rückfragen:

Kuno Tschumi, Präsident VSEG, Tel. 032 681 32 30, tschumi.vseg@derendingen.ch

Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG, Tel. 032 675 23 02, info@vseg.ch